

II-1263 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 769 13

1991-03-20

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Mag. Schreiner
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Besteuerung von Jubiläumswendungen

Aufgrund des Gehaltsgesetzes 1956 können den Bundesbeamten nach einer Dienstzeit von 25 und 35 bzw. 40 Jahren Jubiläumswendungen gewährt werden.

Gemäß § 67 Abs. 6 Einkommensteuergesetz 1988 fallen sonstige Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen, in den begünstigten Steuersatz, soweit sie insgesamt drei Monatsgehälter nicht übersteigen. Diese Steuerbegünstigung findet also nur dann Anwendung, wenn der Empfänger einer Jubiläumswendung gleichzeitig mit seinem Jubiläum in Pension geht. Etwa für Bundesbahnbedienstete, welche nach 35 Dienstjahren ohne Erreichen eines bestimmten Alterslimits in den Ruhestand treten können, kommt diese Steuerbegünstigung daher voll zum Tragen. Dagegen müssen beispielsweise Wachebeamte, welche mit 40 Dienstjahren aus Altersgründen noch nicht in den Ruhestand treten können, für die Jubiläumswendung den vollen Steuersatz gemäß Progressionstarif bezahlen.

Diese Regelung der Besteuerung von Jubiläumswendungen führt aber auch dazu, daß Jubilare in Pension gehen müssen, wenn sie einer progressiven Besteuerung entgehen wollen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1) Welche steuerlichen Maßnahmen können Sie sich vorstellen, um diese Ungerechtigkeiten bei der Besteuerung von Jubiläumszuwendungen in Hinkunft auszuschließen?
- 2) Bis wann kann mit solchen Maßnahmen gerechnet werden?